



gegründet 1950

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name / Sitz

Art. 2 Zweck

Art. 3 Neutralität

Art. 4 Beitritt zu anderen Verbänden

Art. 5 Publikationsorgane

II. Verbandsorganisation

Art. 6 Organe - Liechtensteiner Radfahrerverband

A - Delegiertenversammlung

Art. 7 ordentliche / ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 8 Delegierte

Art. 9 Einladung

Art. 10 Abstimmungen / Wahlen

Art. 11 Anträge an die Delegiertenversammlung

Art. 12 Kompetenz der Delegiertenversammlung

Art. 13 Protokollzustellung

B - Verbandsvorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Art. 15 Wahlen

Art. 16 Ablauf Amtsperiode / Neuwahlen

Art. 17 Befugnisse

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

C - Kontrollstelle

Art. 19 Wahlen / Aufgabe

III. Mitgliedschaft

Art. 20 Mitglieder - Liechtensteiner Radfahrerverband

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Art. 22 Eintrittsgesuche

Art. 23 Austrittsgesuche

Art. 24 Ausschlüsse

Art. 25 Unterstützung LRV / Mitglieder

Art. 26 Auflösung Verein

Art. 27 Ausgeschlossene Mitglieder

Art. 28 Ehrenmitgliedschaft

IV. Finanzen

Art. 29 Dauer des Rechnungsjahres

Art. 30 Einnahmen

Art. 31 Anlage

Art. 32 Haftung

Art. 33 Reisespesen

V. Veranstaltungen und Projekte

Art. 34 Arbeitsprogramm

Art. 35 Vergabe der Veranstaltungen

Art. 36 Reglemente / Ausschreibungen

Art. 37 Bekanntgabe Termin / Organisationskomitee

Art. 38 Abrechnungen

VI. Auflösung

Art. 39 Auflösung

Art. 40 Aufbewahrung Vermögen

VII. Statutenrevision

Art. 41 Versammlungsbeschlüsse

Art. 42 Revisionsbeschluss

Art. 43 Antrag auf Revision der Statuten

Art. 44 Bestimmungen

Art. 45 Rekurse

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Art. 47 Bestimmungen

Präambel

Im Jahre 1950 haben radsportbegeisterte Personen den Liechtensteiner Radfahrerverband ins Leben gerufen.

Sämtliche in diesen Statuten vorgesehenen Funktionen können von beiden Geschlechtern ausgeübt werden, auch wenn die Formulierung nicht geschlechterneutral ist.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen

„Liechtensteiner Radfahrerverband - lie-cycling.li“

im Folgenden „LRV“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Sitz des Verbandes ist der jeweilige Ort der Geschäftsstelle, mangels einer solchen der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der LRV schliesst die im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Radfahrer-Vereine zusammen. Er ist Mitglied in nachstehenden Vereinigungen:

- n** Liechtensteinischer Olympischer Sportverband (LOSV)
- n** Union Cycliste Internationale (UCI)
- n** Swiss Cycling (SRB)
- n** Internationale Bodensee-Rad- und Motorfahrervereinigung (IBRMV)

Art. 2

Der LRV bezweckt:

- Förderung, Pflege und Aufsicht über alle Zweige des Radsportes und der Jugendförderung
- Wahrung der Interessen und Rechte der Radfahrer im allgemeinen

- Erziehung der Radfahrer zur Verkehrsdisziplin, zu einer gesunden sportlichen Auffassung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung im allgemeinen
- Zusammenarbeit der Radfahrer-Vereine des Fürstentums Liechtenstein in sportlichen und allgemeinen Fragen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
- Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Beziehungen unter den Mitgliedervereinen
- Durchführung und Beschickung von Veranstaltungen im Rennsport-Bereich

Art. 3

Der LRV ist politisch und konfessionell neutral.

Der LRV ist den allgemein anerkannten Prinzipien des Sports verpflichtet. Art. 1 bis 11 des „Code of Ethics“ der UCI finden in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäss Anwendung.

Art. 4

Der LRV kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung anderen Dachorganisationen und Interessenverbänden beitreten.

Art. 5

Offizielles Publikationsorgan des Verbandes ist die Homepage des LRV (www.lrv.li, www.lie-cycling.li). Offizielle Mitteilungen können ebenso in den Liechtensteinischen Medien oder mittels eingeschriebenen Briefs an die Vereinspräsidenten erfolgen.

II. Verbandsorganisation

Art. 6

Die Organe des LRV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand

c) Kontrollstelle

A - Delegiertenversammlung

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LRV. Sie findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird innert drei Wochen einberufen, wenn vier Vorstandsmitglieder oder zwei Vereine dies verlangen, sowie wenn dringende Geschäfte, die nur in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, vorliegen.

Art. 8

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedern
- b) den Delegierten der Vereine
- c) dem LRV Vorstand

Der Verbandspräsident leitet die Delegiertenversammlung; im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Jedes Mitglied der Kategorie a-c ist stimmberechtigt.

Die Delegierten der Vereine werden wie folgt bestimmt:

- pro zehn Vereinsmitglieder (und Teil davon) je einen Delegierten gemäss der beim Verband deponierten Mitglieder-Liste.

Die bereinigte Mitgliederliste ist dem Verbandskassier jeweils bis spätestens 31. Dezember zuzustellen.

Weitere Angehörige der Vereine haben nur als Gäste ohne Stimmrecht Zutritt zur DV.

Die Zahl der Stimmberechtigten errechnet sich aus den anwesenden Vereinsdelegierten und den Ehrenmitgliedern (inkl. Ehrenpräsident).

Art. 9

Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Zirkularweg an die Vereine mindestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum. Die Orientierung der einzelnen Delegierten ist Sache der Vereine.

Art. 10

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen mit einfachem Handmehr der Anwesenden. Mit einfachem Handmehr kann die Versammlung ebenfalls geheime Abstimmungen beschliessen. Bei Stimmgleichheit übt der Versammlungsleiter den Stichentscheid aus. Die gewählten Mitglieder des Vorstandsvorstandes können nicht Delegierte ihres Stammvereines sein haben aber Stimmrecht.

Die Vereinspräsidenten sind auch Delegierte ihres Stammvereins.

Eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder ist erforderlich für:

- a) Eintreten auf ganze oder teilweise Statutenrevision
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nach Schluss der normalen Aufnahmefrist für Anträge an die Delegiertenversammlung

Die statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Nur anwesende Mitglieder sind zur Stimmabgabe berechtigt.

Art. 11

Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung sind durch die Vereine schriftlich und spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand einzureichen. Letzterer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vereine spätestens mit der Einladung zur Delegiertenversammlung durch Zirkularmitteilung davon Kenntnis erhalten.

Art. 12

In die ausschliessliche Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle

- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen
 - des Verbandspräsidenten
 - des Verbandsvizepräsidenten
 - des Verbandskassiers
 - des Rennsportchefs Strasse
 - des Rennsportchefs MTB
 - der Kontrollstelle
- g) Vornahme von Ehrungen
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) Genehmigung des Arbeitsprogrammes
- k) Beschlussfassung über Eintritte, Austritte und Ausschlüsse
- l) Beschlussfassung über alle anderen der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

Art. 13

Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist allen Vereinen und den Vorstandsmitgliedern innert Monatsfrist zuzustellen. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge sind innert 14 Tagen nach Erhalt an den Präsidenten zu richten. Wird diese Frist nicht genutzt, gilt das Protokoll als genehmigt.

B - Vorstandsvorstand

Art. 14

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandspräsident
- b) Verbandsvizepräsident
- c) Verbandskassier
- d) Rennsportchef Strasse
- e) Rennsportchef MTB
- f) Vereinspräsidenten

Art. 15

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren:

Bei geraden Jahreszahlen - Verbandspräsident, Rennsportchef MTB;

bei ungeraden Jahreszahlen - Verbandsvizepräsident, Verbandskassier, Rennsportchef Strasse;

Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

Für die Vereinspräsidenten bedarf es keiner Wahl in den Vorstand; sie sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

Art. 16

Zwei Monate vor Ablauf einer Amtsperiode werden sämtliche Vereine eingeladen, Vorschläge für Vorstandsmitglieder zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung einzureichen. Die Wahlvorschläge sind mit der Einladung zur Generalversammlung den Vereinen bekannt zu geben. Treten bzw. scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wird an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die Restperiode gewählt. Wählt ein Verein einen neuen Präsidenten, so ist dieser automatisch Mitglied des Vorstandes anstelle seines Vorgängers.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Um beschlussfähig zu sein, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verbandspräsident leitet die Vorstands-Sitzungen; im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und führt das Protokoll.

Ist ein Entscheid aufgrund der fehlenden Anzahl Mitglieder an der ersten Vorstands-Sitzung nicht möglich, so ist der Beschluss an der zweiten Sitzung in jedem Falle gültig.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Vertretung des LRV nach innen und aussen
- b) Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte
- c) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie die Ausführung und Überwachung ihrer Beschlüsse
- d) Beantragung der Ehrenmitgliedschaft im LRV
- e) Abnahme des Jahres- und Kassaberichtes
- f) Schaffung von Kommissionen und Festlegung der Pflichtenhefte für dieselben
- g) Beschlussfassung über die Abordnung seiner Mitglieder an Versammlungen und Anlässe von Dachorganisationen anderer Unterverbände oder der Mitgliedervereine
- h) Erstellung der Jahresrechnung
- i) Schaffung interner Reglemente

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Gesamtvorstand gegenüber für sein Amt verantwortlich und rapportpflichtig.

Art. 18

Der Vorstand bezeichnet die für den LRV zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 18a

Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und ihr entsprechende Kompetenzen übertragen. Der Vorstand bestimmt den Leiter der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Präsidenten und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rapportpflichtig.

C - Kontrollstelle

Art. 19

Die Kontrollstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und Bilanz des LRV zu prüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mitglieder eines anderen Organes des LRV oder einer vom Vorstand ernannten Kommission können nicht als Kontrollstelle gewählt werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 20

Mitglieder des LRV können sein:

- a) Vereine mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein
- b) Einzelpersonen

Mit der Mitgliedschaft anerkennen sie in allen sportlichen und administrativen Fragen die Statuten und Reglemente des LRV.

Art. 21

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Bei der Festlegung ist die jeweilige Finanzsituation des Verbandes zu berücksichtigen. Die Jahresbeiträge sind aufgrund der Mitgliederlisten der Vereine durch den Verbandskassier direkt den Vereinen in Rechnung zu stellen.

Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände und prekärer Finanzlage kann die Delegiertenversammlung einen zusätzlichen, zeitlich befristeten Jahresbeitrag beschliessen.

Art. 22

Eintrittsgesuche von Vereinen sind dem Verband unter Beilage der Statuten bis am 30. September eines Jahres schriftlich zu unterbreiten. Gegen die Aufnahme von Neumitgliedern in den Verband steht den Vereinen eine Einsprachefrist von einem Monat an den Vorstand des LRV offen.

Vereinen, die abgewiesen wurden, steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung frei.

Art. 23

Austrittsgesuche sind schriftlich und begründet bis spätestens 30. September des entsprechenden Jahres einzureichen. Der Austritt ist nur rechtskräftig nach Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und Rückgabe allfälligen Eigentums des LRV. Ein Anspruch auf Auszahlung des Vereinsvermögens (Austrittsgeld) besteht nicht.

Art. 24

Vereine und deren Mitglieder, welche sich ehrverletzende Handlungen zuschulden kommen lassen, die Interessen und das Ansehen des Verbandes böswillig schädigen, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, schiedsgerichtliche Entscheide nicht anerkennen oder den bestehenden Statuten zuwiderhandeln, können von der ordentlichen Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Der Fall eines ausgeschlossenen Vereines kann frühestens an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung in Wiedererwägung gezogen werden.

Art. 25

Die Mitgliedervereine sind an allen Veranstaltungen des LRV ohne regionale oder andere Unterschiede in gleichem Masse teilnahmeberechtigt. Der LRV unterstützt durch seine Arbeit die Mitglieder in allen sportlichen und administrativen Fragen.

Art. 26

Löst sich ein Verein auf, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Auflösung eines Vereines ist der Liechtensteinische Olympische Sportverband zur Liquidation zwecks Sicherstellung der finanziellen Ansprüche und seines Eigentums beizuziehen. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Jahresbeiträge findet nicht statt.

Art. 27

Die Vereine haben von ihnen ausgeschlossene Mitglieder dem Vorstand des LRV namentlich bekannt zu geben. Dadurch erlischt die Mitgliedschaft im Verband automatisch.

Art. 28

Personen, die sich um den LRV oder um dessen Bestrebungen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es ist ihnen eine Urkunde zu verabreichen. Die Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

IV. Finanzen

Art. 29

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Art. 30

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) zusätzlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Subventionen
- d) Schenkungen
- e) Überschüssen aus Veranstaltungen
- f) Supporterbeiträgen
- g) festen Beiträgen aus der Vergabe von Veranstaltungen

Art. 31

Die Gelder und Fonds des Verbandes sind zinstragend anzulegen.

Art. 32

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Verbandsvorstandes und der Vereinsmitglieder ist somit ausgeschlossen.

Art. 33

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind berechtigt, die zur Ausübung ihrer Funktion entstehenden Reisespesen gegen Vorlage der Belege im In- und Ausland zu verrechnen.

V. Veranstaltungen und Projekte

Art. 34

Über Veranstaltungen und Projekte des Verbandes beschliesst ausschliesslich die Delegiertenversammlung auf Grund des vom Vorstand eingereichten Arbeitsprogrammes. Sie müssen den Zielen des LRV gemäss Art. 2 entsprechen.

Art. 35

Die Durchführung der beschlossenen Veranstaltungen und Projekte kann entweder einem oder mehreren Vereinen, Drittpersonen oder anderen Organisationen vergeben oder vom Verband in eigener Regie übernommen werden. Die Vergabe erfolgt durch den Verbandsvorstand.

Art. 36

Für sämtliche Veranstaltungen und Projekte sind die Bestimmungen und Reglemente des LRV massgebend. Alle Ausschreibungen erfolgen in den offiziellen Publikationsorganen.

Art. 37

Jeder Veranstalter, der Veranstaltungen oder Projekte des LRV durchführt, hat dem Verbandsvorstand die nominelle Zusammensetzung des Organisations-

komitees mindestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekannt zu geben.

Art. 38

Alle Abrechnungen über Veranstaltungen und Projekte des LRV sind innert zwei Monaten nach Abschluss, bei mehrjährigen Projekten jedoch mindestens einmal im Jahr, an den Vorstand einzureichen.

VI. Auflösung

Art. 39

Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange zwei Mitgliedervereine bestehen.

Art. 40

Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes sind das Archiv, das Barvermögen und das Wareneigentum des Verbandes dem Liechtensteinischen Olympischen Sportverband zur zweckentsprechenden Aufbewahrung zu übergeben.

VII. Statutenrevision

Art. 41

Versammlungsbeschlüsse, welche mit diesen Statuten im Widerspruch stehen, sind ungültig.

Art. 42

Eine gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss auf Eintreten ist nur rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind. Ist die Statutenrevision im Prinzip beschlossen, so ist zur Annahme der einzelnen Abänderungsanträge nur noch das einfache Stimmenmehr erforderlich.

Art. 43

Anträge auf eine gänzliche oder teilweise Revision der Statuten müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 44

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten und Reglemente des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes, der Union Cycliste Internationale (UCI) sowie die allgemeinen rechtsgültigen Bestimmungen des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. 45

Rekurse gegen eine Verletzung dieser Statuten sind dem Verband schriftlich einzureichen und können an die ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Als letzte Instanz kann an das Schiedsgericht des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes appelliert werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. März 2007 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Art. 47

Mit Inkrafttreten dieser Statuten treten die Statuten vom 1. Mai 1976, vom 1. Dezember 1998, vom 1. Dezember 2000, vom 30. November 2001, vom 29. November 2002, vom 5. März 2004, vom 10. März 2006 und alle mit den vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Reglemente und Verordnungen ausser Kraft.

Mauren, 29. März 2007

Der Präsident